

Informationsblatt
zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft

Sie haben einen Antrag auf Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft gestellt und Ihnen wird eine Zuwendung gewährt.

Mit der Antragstellung haben Sie sich verpflichtet, die angegebene Zahl der Nutztiere bis zum 14. November 2015 in Ihrem Tierbestand zu halten.

Des Weiteren haben Sie sich verpflichtet, mit diesen Zuchttieren in jedem Jahr an dem jeweiligen Erhaltungszuchtprogramm einer Züchtervereinigung teilzunehmen.

Im Durchschnitt des Verpflichtungszeitraumes, vom 15.11.2010 bis zum 14.11.2015, muss die von Ihnen beantragte und vom LALLF bewilligte Zahl der Zuchttiere nachweislich zur Zucht benutzt worden sein. Als Nachweis gilt die jährliche Registrierung im jeweiligen Zuchtbuch sowie der Bedeckung bzw. Besamung entsprechend des Erhaltungszuchtprogramms (Meldung der Besamungen oder Bedeckungen an die Zuchtorganisation, Deckschein o.ä.).

Beim Rheinisch-Deutschen Kaltblut sind darüber hinaus innerhalb des Verpflichtungszeitraumes je beantragte Stute mindestens drei Fohlenregistrierungen im Zuchtbuch nachzuweisen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Antrags- und Auszahlungsverfahren

Auf der Grundlage der von Ihnen beantragten Tierzahl erhalten Sie einen Zuwendungsbescheid für die Haushaltsjahre 2010 bis 2014.

Die Auszahlung der jährlichen Teilbeträge ist bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres schriftlich mittels Vordruck bei der Bewilligungsbehörde (Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei in Rostock, LALLF M-V) zu beantragen.

Die jährlichen Teilbeträge der Zuwendung finden Sie auf Seite 2 des Zuwendungsbescheides.

Verwendungsnachweisverfahren

Bis zum 30. April nach Ablauf eines Verpflichtungsjahres ist ein Zwischennachweis vorzulegen. Vordrucke dazu erhalten Sie im LALLF M-V.

Ein Verpflichtungsjahr beginnt jeweils am 15. November eines Jahres und endet jeweils am 14. November des Folgejahres.

Beispiel: Verpflichtungsjahr 2010

Beginn:..... 15. November 2010

Ende: 14. November 2011

Termin für den Zwischennachweis 30. April 2012

Dem Zwischennachweis über den Bestand der Tiere ist die Bestätigung des jeweiligen Zuchtverbandes über die Eintragung im Zuchtbuch und die Zuchtbenutzung beizufügen.

Rückerstattung der Zuwendung

Bei Nichterfüllung der Zuwendungsvoraussetzungen sind die erstatteten Zuwendungen zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen zurück zu zahlen.

Dabei beachten Sie bitte den Punkt 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen der „Richtlinie zur Förderung der Erhaltung tiergenetischer Ressourcen in der Landwirtschaft“.

Kontakt

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Dezernat 620
Thierfelder Str. 18
18059 Rostock

Ihre Ansprechpartnerin: Karin Teske, Tel. 0381-4035631, Email karin.teske@lallf.mvnet.de